

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege vom 12.12.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Kostenbeitragstatbestand
- § 4 Beitragsberechnungsgrundlage
- § 5 Höhe der Kostenbeiträge
- § 6 Beitragsschuldner
- § 7 Beitragspflicht
- § 8 Beitragsfreistellung
- § 9 Erlass von Kostenbeiträgen
- § 10 Inkrafttreten

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten zur Kindertagespflege vom 12.12.2011

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- vom 20.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Stadt erhebt von Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge für die Tagespflege von Kindern, die ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Zweibrücken haben.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Belegung eines Platzes in der Kindertagespflege nach den jeweils gültigen Richtlinien der Stadt Zweibrücken zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII.

§ 3 Kostenbeitragstatbestand

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt.

§ 4 Beitragsberechnungsgrundlage

(1) Grundlagen zur Berechnung der Höhe der monatlichen Kostenbeiträge sind nach § 90 Abs. 1 S. 3 SGB VIII die vertraglich vereinbarten monatlichen Betreuungsstunden und die Anzahl der im Haushalt lebenden, kindergeldberechtigten Kinder.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben ergänzend zur Antragstellung die erforderlichen Nachweise zum Betreuungsbedarf (wie z.B. Arbeitszeittennachweise) zu erbringen.

(3) Ohne die geforderten Nachweise erfolgt keine Bewilligung von Kindertagespflege.

(4) Umstände, die zur Änderung der Kostenbeitragsberechnung führen können, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu belegen.

(5) Bei monatlich stark wechselndem Betreuungsstundenkontingent ist der Kostenbeitrag zunächst nach den als Maximum angegebenen Betreuungsstunden anzusetzen. Anhand der danach regelmäßig monatlich vorgelegten Betreuungszeitnachweise, sind die

Betreuungsstunden zu überprüfen und im Bedarfsfall bei erheblichen Abweichungen nach 6 Monaten neu festzulegen.

§ 5 Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der monatlichen Kostenbeiträge ergibt sich aus den beiden Kostenbeitrags- tabellen der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 6 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind Erziehungsberechtigte des Kindes, für das Tagespflege geleistet wird oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht ab Beginn der Leistung für jeden Monat, in dem für das Kind ein Platz in der Tagespflege bereitgestellt wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er wird monatlich erhoben und ist jeweils zum 10. des laufenden Kalendermonats fällig.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. der Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.

(4) Erfolgt eine Bewilligung ausschließlich für Ferien-, Krankheits-, oder anderweitige Sonderzeiten, besteht die Beitragspflicht abweichend von Absatz 1 nur für den Monat / die Monate, in dem/denen die Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

(5) Für Unterbrechungen eines laufenden Kindertagespflegeverhältnisses wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Ausfällen von Tagespflegeperson oder betreutem Kind, bleibt die Kostenbeitragspflicht bestehen, auch wenn innerhalb eines vollständigen Monats (z. B. Sommerferien) keine Betreuung stattgefunden hat.

§ 8 Beitragsfreistellung

(1) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die gemäß § 5 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KitaG RLP) einen Rechtsanspruch auf Erziehung in einer Kindertagesstätte haben und aufgrund nicht zur Verfügung stehender Kindertagesstättenplätze in Kindertagespflege betreut werden. Die Regelung über Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KitaG RLP findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beitragsfreistellung ist begrenzt auf die Betreuungszeiten zwischen 7.00 und 17.00 Uhr, die in einer Kindertagesstätte als Regelöffnungszeiten angeboten werden.

(3) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder im gemeinsamen Haushalt, so ist kein Kostenbeitrag zu erheben.

(4) Bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII entfällt der Kostenbeitrag.

§ 9 Erlass von Kostenbeiträgen

Ist die Entrichtung des Kostenbeitrags nicht zumutbar, kann er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise vom Jugendamt erlassen oder übernommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.